

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 24/09 B**

L 6 R 728/07 (Bayerisches LSG)  
S 15 R 359/04 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,  
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,  
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und  
die Richterin Dr. G ü n n i k e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. November 2008 wird als unzulässig  
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu  
erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.11.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Berechnung der ab 1.5.2003 gezahlten Altersrente für langjährige Versicherte nach den im Jahre 1982 geltenden Rechtsvorschriften verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hat schon keine Rechtsfrage formuliert, anhand deren die behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geprüft werden könnte. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, die Ausführungen in der Beschwerdebegründung daraufhin zu analysieren, ob diese möglicherweise Hinweise auf noch zu klärende Rechtsfragen enthalten, um anschließend selbst eine Rechtsfrage zu formulieren. Dies gilt vorliegend umso mehr, als der Kläger noch nicht einmal die heranzuziehenden Rechtsnormen bezeichnet, anhand derer die grundsätzliche Bedeutung geprüft werden könnte.
- 6 Im Übrigen fehlen jegliche Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit einer möglicherweise für den Rechtsstreit bedeutsamen Rechtsfrage. Dies gilt für die Anwendung sowohl des einfachen Rechts als auch des Verfassungsrechts. Soweit der Kläger mit der Beschwerdebegründung zum Ausdruck bringen möchte, das LSG habe in der Sache falsch entschieden, so ist dieses



Vorbringen nicht geeignet, eine Nichtzulassungsbeschwerde zu begründen. Die vermeintliche Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht überprüft werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

